

**Unternehmenssatzung der Stadt Bochum über die Anstalt
des öffentlichen Rechts „Schauspielhaus Bochum“
vom 28.11.2005
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2012**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seinen Sitzungen

am 24.06.2004,
am 15.09.2005 und
am 26.04.2012

aufgrund des § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

1. Das Schauspielhaus Bochum ist ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen der Stadt Bochum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie ist Gesamtrechtsnachfolgerin des bisherigen Betriebes Schauspielhaus Bochum.
2. Die Anstalt führt den Namen „Schauspielhaus Bochum“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Bochum.
4. Das Stammkapital beträgt 100.000,- Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

1. Aufgabe und Zweck der Anstalt des öffentlichen Rechts Schauspielhaus Bochum ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb der Spielstätten sowie die Durchführung von Theateraufführungen und sonstigen künstlerischen Veranstaltungen verwirklicht.
2. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Betriebszweck gefördert werden kann, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmungen und Einrichtungen.

Sie kann andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gelten § 114 a Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

[Anmerkung: In § 2 Nr. 2 wurden durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 die Sätze 2 und 3 angefügt.]

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das „Schauspielhaus Bochum - Anstalt des öffentlichen Rechts“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies gilt auch für Projekte des Schauspielhauses.
2. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Anstalt zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.
3. Die Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.

§ 4 Organe

1. Organe des Unternehmens sind:
 - der Vorstand (§ 5)
 - der Verwaltungsrat (§ 6).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Bochum.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, einer Intendantin / einem Intendanten und einer kaufmännischen Direktorin / einem kaufmännischen Direktor.
2. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
3. Die Intendantin / der Intendant vertritt die Anstalt im künstlerischen Bereich, die kaufmännische Direktorin / der kaufmännische Direktor vertritt die Anstalt im kaufmännischen und technischen Bereich nach außen. Im übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder die Anstalt gemeinschaftlich.

Bei künstlerischen Fragen mit kaufmännischen Auswirkungen ist in jedem Fall eine Stellungnahme der kaufmännischen Direktorin / des kaufmännischen Direktors durch die Intendantin / den Intendanten einzuholen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung und Vertretungsregelungen enthält. Zudem sind dort weitere Einzelvertretungsbereiche für ein Vorstandsmitglied festzulegen. Die Geschäftsordnung ist dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
6. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
7. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich einen schriftlichen Bericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.
8. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der ihm beigefügten Stellenübersicht.
9. Verträge über künstlerisches Personal mit einer Laufzeit über die Dauer der Vorstandsbestellung der Intendantin / des Intendanten hinaus bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 6 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern.
2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für den Geschäftsbereich der Anstalt zuständige Beigeordnete. Seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter ist der zuständige Vertreter im Amt.
3. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für diese werden Vertreterinnen / Vertreter gewählt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
6. Der Verwaltungsrat hat auf Beschluss des Rates der Stadt Bochum unabhängig vom Berichtswesen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Mitgliedschaft in diesem Gremium eine Entschädigung analog zu § 4 Abs. 1 des Ausschussmitgliederentschädigungsgesetzes (AMEG).
8. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann zu den Sitzungen weitere sachkundige Personen, insbesondere Beschäftigte des Kommunalunternehmens (Schauspielhaus) oder des Gewährträgers, beratend hinzuziehen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Geschäftsordnung für den Vorstand
 - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

- d) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
- e) Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers
- f) Feststellung des Jahresabschlusses
- g) die Ergebnisverwendung
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Benennung eines Verhinderungsvertreters für den Vorstand
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- k) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit die Gesamtsumme der Kreditaufnahme pro Geschäftsjahr 100.000,- Euro überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist.
- l) die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung.

[Anmerkung: In § 7 Nr. 3 wurde durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 der Buchstabe l angefügt.]

Im Fall der Buchstaben a), c), f), g), j) und k) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrates der Genehmigung des Rates der Stadt Bochum.
Im Fall des Buchstaben l) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.

[Anmerkung: In § 7 Nr. 3 wurde durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 Satz 3 angefügt.]

4. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
5. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie / er vertritt die Anstalt auch, wenn kein Vorstand vorhanden ist.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
2. Der Verwaltungsrat ist vierteljährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies
 - a) ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder
 - b) der Vorstandunter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzungen zulassen.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder fristgerecht und ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
7. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt

§ 9 Widerspruch und Beanstandung

Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann einem Beschluss des Verwaltungsrats spätestens am dritten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Anstalt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Verwaltungsrats, die frühestens am dritten Tag und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

§ 10 Rat der Stadt Bochum

1. Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Genehmigung des Rates der Stadt Bochum erforderlich. Dies sind:
 - Entscheidungen der Anstalt über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeerverband (KAV), im Deutschen Bühnenverein (DBV), in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie in der Bayerischen Versorgungskammer (BVK)
 - Beschlüsse nach § 7 Nr. 3 a), c), f), g), j) und k).

Beschlüsse nach § 7 Nr. 3 lit. l) bedürfen der vorherigen Entscheidung des Rates.

[Anmerkung: In § 10 Nr. 1 wurde durch die Änderungssatzung vom 08.10.2012 Satz 3 angefügt.]

2. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat gewählt.
3. Der Verwaltungsrat hat auf Beschluss des Rates der Stadt Bochum unabhängig vom Berichtswesen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand oder durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Stadt Bochum zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Stadt Bochum hat das Recht, sich durch ihr Rechnungsprüfungsamt auf Beschluss des Rates zur Klärung von Fragen, die die Betätigung der Stadt bei der Anstalt betreffen, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.
4. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Bochum in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist die jeweilige Spielzeit (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres).

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Anstalt wird mit Wirkung vom 01.01.2006 gegründet. Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 150 / 05 in den Bochumer Tageszeitungen vom 2. Dezember 2005.

Die erste Änderungssatzung vom 08.10.2012 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 120 / 12 in den Bochumer Tageszeitungen vom 12.10.2012.